

Geschäftsnummer
2 K 3675/14.GI.A

Dr. Marx
Rechtsanwalt
Beglaubigte Abschrift
7. Feb. 2016
EB ab: 12.2.16

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

Abschrift



Verkündet am: 27.01.2016

L. S. [Redacted]

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [Redacted]
[Redacted]
Staatsangehörigkeit: Afghanistan

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main,
Az.: - 4695/14 M/sb -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: - 5 459 588-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG [REDACTED] als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2016 für Recht erkannt:

1. Die Ziffern 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.09.2014 werden aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen bzw. nach Rücknahme eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu ½ und die Beklagte zu 1/2 zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, sofern nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit, aus Herat stammend, wurde am 21.12.2010 in Deutschland (Frankfurt am Main) aufgegriffen und nachfolgend wurde ein Asylverfahren angelegt. Am 22.12.2010 erging ein Übernahmemeersuchen an Italien, woraufhin Italien sich zur Übernahme bereit erklärte. Der Asylantrag wurde wegen Zuständigkeit Italiens als unzulässig abgelehnt; die Rücküberstellung im Februar 2011 in die Wege geleitet, jedoch wegen eingelegten Rechtsmittels nicht vollzogen. Durch Beschluss des VG Frankfurt wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet und durch Urteil vom 09.07.2013 der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Am 18.12.2013 wurde dann das Asylverfahren in Zuständigkeit der Beklagten mit der Anhörung des Klägers aufgenommen. Im Wesentlichen trug er zur Begründung seines Asylbegehrens vor, Grund für seine Ausreise seien Übergriffe auf ihn und kurz

- 3 -

zuvor auf seinen Vater im Jahr 2010 gewesen, wobei bereits im Jahr 2006 massive Angriffe auf seinen Großvater und Onkel stattgefunden hätten. Hintergrund dieser Angriffe sei der Hass der Sunniten auf die Schiiten gewesen, da diese von den Sunniten nicht als Muslime angesehen würden. Die Täter aus 2006 seien nach Anzeige durch Aussage seines Onkels und weiter Zeugenaussagen sowie bezüglich des Angriffs auf den Großvater durch eigene Nachforschungen und Anzeige seines Vaters ins Gefängnis gekommen. Später habe es Drohanrufe und Erpressungsversuche gegenüber seinem Vater gegeben, die mit Sicherheit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Strafverfolgung der Täter aus 2006 gestanden hätten. Nachdem der Vater das erpresste Geld nicht gezahlt habe, seien die Angriffe auf seinen Vater und zuletzt auf ihn erfolgt. Mit diesen Angriffen habe man der Erpressungsforderung Nachdruck verleihen wollen, damit sein Vater die geforderte Geldsumme zahlen würde.

Durch Bescheid vom 15.09.2014 wurde der Asylantrag abgelehnt, woraufhin der Kläger Klage erhob.

Der Kläger beantragt,

die Ziffern 1 und 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.09.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen Bezug genommen.

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Im Hinblick auf die beantragte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist die Klage unbegründet, weil nicht ersichtlich ist, dass die glaubhaft und nachvollziehbar vorgetragene Übergriffe auf ihn und seinen Vater kurz vor seiner Flucht tatsächlich an ein asylverhebliches Merkmal i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG anknüpfen.

Der Kläger hat durchaus nachvollziehbar dargelegt, dass die massiven Übergriffe auf seinen Großvater und Onkel im Jahr 2006 anlässlich des Ashura-Festes einen religiös motivierten Hintergrund hatten und im Rahmen größerer Unruhen, die zwischen Sunniten und Schiiten in Herat stattfanden, passiert waren. Sein Urgroßvater väterlicherseits sei ein Sheikh, eine Art Geistlicher, gewesen und auch als solcher bekannt gewesen. Der Angriff auf seinen Großvater sei in Tötungsabsicht erfolgt und habe mit einer Querschnittslähmung des Großvaters seinen Ausgang gefunden. Ähnliches trifft auf den Angriff auf seinen Onkel im Jahr 2006, einen Tag nach dem Ashura-Fest, zu, der bei dem Vorfall das Augenlicht auf einem Auge verlor. Es ist jedoch für das Gericht nicht ausreichend plausibel dargelegt worden, dass die neuerlichen Drohgebärden und Angriffe auf seinen Vater und ihn im Jahr 2010 ebenfalls religiös motiviert waren. Vielmehr spricht einiges dafür, dass es den Erpressern und Angreifern im Jahr 2010 maßgeblich um das Erzielen einer beträchtlichen Geldzahlung ging und die Angriffe zur Durchsetzung ihrer Erpressung dienten.

Hinsichtlich der auf subsidiären Schutz gerichteten Klage (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist diese zulässig und begründet.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gewährt.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylG bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Als ernsthafte Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG u. a. unmenschlicher

oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Dieser ernsthafte Schaden kann u. a. von den in § 3 c AsylG näher bezeichneten Akteuren, darunter auch von nichtstaatlichen Akteuren, ausgeübt werden.

Der Kläger konnte detailliert und im Wesentlichen widerspruchsfrei und auf Fragen im Rahmen der informatorischen Anhörung plausibel und damit für das Gericht nachvollziehbar darlegen, wie sich die Geschehnisse und insbesondere die Bedrohungssituation kurz vor seiner Ausreise abgespielt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er die Geschehnisse aus dem Jahr 2006 zwar seinerzeit durch die massiven Verletzungen des Onkels und des Großvaters mitbekommen hat, damals aber von seinem Vater nicht über die genaueren Hintergründe informiert worden war. Erst im Zusammenhang mit den neuerlichen Angriffen auf seinen Vater und auf seine Person erhielt er durch seinen Vater die genauere Schilderung der Zusammenhänge der Taten sowie des Zusammenarbeitens seines Vaters mit staatlichen Stellen bei der Strafverfolgung der Täter bzw. der Mithilfe beim Aufdecken der Verantwortlichen. Anders als bei den Vorfällen im Jahr 2006, bei denen die religiösen Anfeindungen zwischen Schiiten und Sunniten Hintergrund der im Rahmen größerer Unruhen stattfindenden Übergriffe waren, ist dieser Bezug bezüglich der Drohanrufe und Erpressungsversuche aus dem Jahr 2010 so nicht auf der Hand liegend. Der Kläger konnte aber nachvollziehbar darlegen, dass es entsprechende Bedrohungen gegeben hat und diesen Erpressungsversuchen durch die Angriffe auf seinen Vater und ihn versucht wurde, Nachdruck zu verleihen, nachdem der Vater sich nicht bereit gezeigt hatte, das geforderte Geld zu bezahlen.

Der Kläger konnte auch plausibel darlegen, dass die Familie zunächst für seine Ausreise gesorgt hat, sich in den folgenden zwei oder drei Monaten so gut es ging geschützt hat und ihre Dinge soweit regelte, dass auch die restlichen Familienmitglieder das Land kurz darauf verlassen konnten. Da die Familie abgesehen von den diversen Angriffen und Bedrohungen in finanziell soliden Verhältnissen in Herat gelebt hatte, ist auch nicht ersichtlich, dass andere als die angegebenen Gründe die Familie zum Verlassen ihres Heimatlandes veranlasst haben könnten.

Da der Kläger bereits durch den Angriff, bei dem auf ihn geschossen wurde,

- 6 -

unmenschliche und erniedrigende Behandlung erlitten hat, gilt für ihn die Beweiserleichterung, indem Artikel 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie eine widerlegbare tatsächliche Vermutung begründet, dass er im Falle der Rückkehr erneut von einer solchen Verfolgung bedroht wäre.

Bezüglich der Frage des Vorliegens einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist es nach weit verbreiteter Auffassung in der Rechtsprechung gemäß § 4 Abs. 3, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht schon ausreichend, wenn für den Betroffenen in dem relevanten Gebiet keine Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, sondern erst dann, wenn von ihm auch vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, S. 1167; Bay. BGH, Beschluss vom 05.03.2014 - Az.: 13 A ZB 13.303807 - [juris]; OVG Nordrhein Westfalen, Urteil vom 26.08.2014 - Az.: 13 A 2998/11.A - [juris]). Das dort aufgestellte Zumutbarkeitskriterium geht über das Fehlen einer existentiellen Notlage im Rahmen der analogen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinaus und erfordert jeweils eine Prüfung des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung; je schwerwiegender diese ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen (OVG Niedersachsen, Urteil vom. 28.07.2014 - 9 LB 2/13 - m. w. N.). Da im Falle des Aufspürens des Klägers durch die um ihren „Erpressungserlös“ gebrachten Verfolger dem Kläger schwerste Nachteile bis hin zur Tötung drohen, sind hier nur sehr geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Nach alledem ist auch bezogen auf obige Ausführungen vom Vorliegen einer landesweiten Gefährdung auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b Abs. 1 AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.